

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1985

Nr. 19

ausgegeben am 9. März 1985

Kundmachung

vom 5. März 1985

über die Berichtigung der Landesgesetzblätter 1985 Nr. 10 und 11

I.

Art. 30 Abs. 1 des § 1173a des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 über die Revision des 26. Hauptstückes des ABGB, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1984, LGBl. 1985 Nr. 10, lautet:

Art. 30 Abs. 1

1) Hat das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert oder ist es auf mehr als 3 Monate eingegangen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr wenigstens 4 Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens 5 Wochen Ferien zu gewähren.

II.

Art. 12 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 7. Juli 1976, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1984, LGBl. 1985 Nr. 11, lautet:

Art. 12 Abs. 6

6) Die Ferien betragen in jedem Lehrjahr fünf Wochen, wobei wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen müssen.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef